

Ratifikations = Urkunde
 in Betreff der Militair- Capitulation
 für die Schweizer- Regimenter in
 K. K. französischen Diensten.

Wir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Eydsgenössischen Standes Zürich thun kund und geben anmit zu wissen, daß, nachdem Wir Uns heute, Donnerstags den 9ten Aprill 1812, in Folge eines Kreis Schreibens Sr. Excellenz, des Herrn Landammanns der Schweiz, vom 30sten Merz 1812, außerordentlich versammelt, um über die militairische Capitulation der schweizerischen Truppen im Dienste Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes und Vermittlers der schweizerischen Eydsgenossenschaft, — in Berathung zu treten, welche zwischen Sr. K. K. Majestät und der schweizerischen Eydsgenossenschaft den 28sten Merz d. J. in Bern, von Sr. Excellenz, dem H. Herrn Grafen August von Talleyrand, Kammerherrn Sr. Majestät des Kaisers, Officier der Ehren- Legion, und außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Sr. Majestät bey der schweizerischen Eydsgenossenschaft, Namens Sr. Ma-

festät am einten, — und den Hochwohlgebohrnen Hochaeachten H. Herrn Rudolf von Wattenwyl, Endsgenössischen Generalen, Altlandammann der Schweiz, und Schultheiß des Standes Bern; Joh. Conrad von Escher, Burgermeister des Standes Zürich; Joachim Pancrätius Reutti, Regierungsrath des Standes St. Gallen; Nicolaus Heer, Landammann des Standes Glarus; und August Pidou, Regierungsrath des Standes Waadt; als durch Tagsatzungs - Beschluß vom 10ten Octobris 1811. hierzu eigens verordneten und bevollmächtigten gemeinendsgenössischen Commissarien, im Namen der schweizerischen Endsgenossenschaft am anderen Theil, — abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, —

Wir in reifer Erwägung dieses für die gesammte Lobl. Endsgenossenschaft überhaupt, und für unseren Canton insbesondere, höchst wichtigen Gegenstandes, in sorgfältiger Beherzigung der Lage und Verhältnisse des Vaterlandes, —

Einmüthig beschlossen und verordnet haben:

Daß bemeldete Militair = Capitulation für die schweizerischen Truppen im Dienste Sr. Majestät des französischen Kaisers, so wie dieselbe den 28sten Merz 1812. von den beydsseitigen Bevoll-

mächtigen in Bern abgeschlossen und unterzeichnet worden; von Uns im Namen des Cantons Zürich angenommen und ratificiert werde.

Gegeben in Unserer Versammlung zu Zürich den 9ten April 1812. und durch die Unterschriften des präsidierenden Herrn Burgermeisters und unsers Ersten Staatschreibers, und die Beydrückung des Standes - Stills bekräftiget.

Der präsidierende Burgermeister,
(L. S.) R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,
L a w a t e r.